

I. Abschnitt.

Allgemeines über Veranschlagen.

Von Regierungs- und Baurat Scheck.

A. Der Vorentwurf und der Kostenüberschlag.

Die Grundlage für ein dauerndes freundschaftliches Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem veranschlagenden oder bauausführenden Techniker ist die genaue Feststellung dessen, was der Bauherr will. In den meisten Fällen wird dem Techniker eine Reihe von Wünschen vorgeschrieben, aus denen den eigentlichen Kern herauszufinden nicht überall leicht ist.

Der Auftraggeber weiß wohl den Endzweck, wofür er zu Geldausgaben bereit ist, es ist ihm aber unbekannt, daß zu dessen Erfüllung eine Reihe von Vorbedingungen zu erledigen ist, die unter Umständen die Verwirklichung seiner Absicht erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Hat schon der Architekt damit zu kämpfen, die vom Bauherrn gewünschte Disposition der Räume dem Äußeren entsprechend durchzuführen, so tritt für den Ingenieur sehr häufig die Frage auf, ob der gewollte Zweck — selbst bei Bereitstellung höherer Geldausgaben — überhaupt erreichbar ist.

So wird es z. B. schwer halten, den neben einer Bahn Gelände besitzenden Bauherrn davon zu überzeugen, daß gerade die unmittelbare Nähe des Bahngleises den erwünschten Bahnanschluß wegen mangelnder Entwicklungslänge unmöglich macht, oder daß die vor seinen Augen scheinbar nutzbar vorüberfließenden Wassermenge sich nicht nutzbringend für ihn verwerten läßt.

In diesen als Beispiel angegebenen Fällen wird der gewissenhafte und erfahrene Techniker eben einfach auf die Mitarbeit verzichten müssen auf die Gefahr hin, daß der Bauherr von anderer Seite her einen Entwurf erhält, der manchmal durchaus ausführbar erscheint, hinterher sich jedoch gar nicht oder mit nicht vorherzusehenden Mehrkosten verwirklichen läßt.

Zur Klärung dieser Dinge ist der Vorentwurf und Kostenüberschlag nach einem vorher genau vereinbarten Programm ungemein wichtig, wichtiger oft wie die Sonderentwürfe. Er stellt aber auch an den Ingenieur die höchsten Ansprüche: gerade in diesem Vorentwurf legt er seine eigensten Ideen nieder, gerade hier kann er unter Umständen sein ganzes Können offenbaren. Demgegenüber sind die Sonderentwürfe vielfach im Umfang und Inhalt durch allgemein gültige technische Grundsätze festgelegt.

Man soll daher zunächst ein festes Programm mit dem Bauherrn vereinbaren, daraufhin den Vorentwurf nebst Kostenüberschlag ihm zur Genehmigung vorlegen und

D. S. S.

1